

Ukraine-Krieg und internationale Strafjustiz

In bisher nie dagewesener Weise haben 41 Staaten per kollektiver Überweisung die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in den Ukraine-Ermittlungen gestärkt. Doch was kann mit den Ermittlungen tatsächlich erreicht werden? Kann der russische Präsident Wladimir Putin irgendwann strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden?



Prof. Dr. Dr. h.c.
Kai Ambos lehrt an der
Universität Göttingen
internationales Straf-
recht und Völkerrecht
und ist Richter am
Kosovo Sondertribunal,
Den Haag.

Zuständigkeit des IStGH

Nach seinem (Römischen) Statut ist der IStGH grundsätzlich für Statutsverbrechen (Art. 5-8bis)¹ auf dem Staatsgebiet von Vertragsstaaten zuständig (Art. 12 (2)(a)) oder für solche von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten (Art. 12 (2)(b)).² Dieses – auf Territorialität und aktive Personalität beschränkte – Zuständigkeitsregime wird in zweifacher Hinsicht erweitert: Zum einen kann ein Nicht-Vertragsstaat sich der Gerichtsbarkeit des IStGH freiwillig unterwerfen (Art. 12 (3)), zum anderen kann der UN-Sicherheitsrat Situationen an den Gerichtshof überweisen und damit seine Zuständigkeit begründen (Art. 13(b)).

Die Ukraine hat von der ersten Erweiterungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit des IStGH durch zwei Unterwerfungserklärungen akzeptiert: In der ersten Erklärung vom 9.4.2014³ erkennt die ukrainische Regierung die IStGH-Zuständigkeit für auf ukrainischem Hoheitsgebiet begangene Verbrechen für den Zeitraum vom 21.11.2013 bis 22.2.2014 an; mit der zweiten Erklärung vom 8.9.2015⁴ erweitert sie diesen Zeitraum – ab 20.2.2014 – unbegrenzt in die Zukunft. Damit ist der Gerichtshof grundsätzlich für alle Statutsverbrechen zuständig, die seit dem 21.11.2013 auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine begangen worden sind (zur Ausnahme bezüglich des Aggressionsverbrechens sogleich).

¹ Vorschriften ohne Nennung sind solche des IStGH-Statuts.

² Näher zum Zuständigkeitsregime Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 8 Rn. 4 ff.; ders., Treatise on International Criminal Law. Volume III: International Criminal Procedure, 2016, S. 242 ff.

³ Vgl. <https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/997/declarationRecognitionJurisdiction09-04-2014.pdf>.

⁴ Vgl. https://www.icc-cpi.int/iccdocs/other/Ukraine_Art_12-3_declaration_08092015.pdf#search=ukraine.

Ausübung der Gerichtsbarkeit

Ist der IStGH zuständig, muss seine Gerichtsbarkeit ausgelöst (getriggert) werden. Dies kann in dreifacher Weise geschehen: Durch Überweisung einer Situation durch Vertragsstaaten (Art. 13(a)), durch den Sicherheitsrat (Art. 13(b)) oder durch ein Tätigwerden des Anklägers von Amts wegen (Art. 13(c)). Im vorliegenden Fall scheidet die Möglichkeit einer Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat offensichtlich aus, weil Russland als ständiges Sicherheitsratsmitglied eine solche Resolution durch sein Veto verhindern würde.⁵ Auch eine Selbstüberweisung der Ukraine im Sinne von Art. 13(a) – in den Anfangsjahren des Gerichtshofs von einigen afrikanischen Staaten praktiziert⁶ – scheidet aus, weil sie eben gerade kein Vertragsstaat ist.

Zunächst hat die Anklagebehörde deshalb von Amts wegen gemäß Art. 15 Vorermittlungen (sogenannte preliminary examinations) eingeleitet (dazu sogleich näher), die jedoch bei Annahme einer „hinreichenden Grundlage“ (Art. 15 (3)) nur bei Genehmigung durch eine dreiköpfige Vorverfahrenskammer (Pre-Trial Chamber) fortgesetzt werden dürfen. Diese frühe gerichtliche Kontrolle der Anklagebehörde im Rahmen der „preliminary examination“ war der Preis, den die gerichtshoffreundlichen Staaten für einen unabhängigen, auch von Amts wegen tätig werdenden Ankläger bezahlen mussten.⁷ Sie ist keineswegs ein „Selbstläufer“ für die Anklage-

⁵ Ebenso wie Russland schon eine Kapitel VII Resolution blockiert hat, vgl. <https://www.un.org/press/en/2022/sc14808.doc.htm>.

⁶ Ambos, Internationales Strafrecht, a.a.O., § 8 Rn. 7; ders., Treatise ICL III, a.a.O., S. 257 ff.

⁷ Vgl. Ambos, Treatise ICL III, a.a.O., S. 265.

behörde, wie ablehnende Entscheidungen zeigen.⁸ Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Überprüfung – mit entsprechenden Risiken für die Anklagebehörde – besteht allerdings nicht bei Staaten- und Sicherheitsratsüberweisungen, weshalb die schon eingangs genannte kollektive Staatenüberweisung der Ukraine-Situation der Anklagebehörde eine stärkere Position verschafft hat.

Dies hat Chefankläger Karim A. A. Khan nicht nur mehrfach sogar anerkannt,⁹ sondern er hat eine solche Staatenüberweisung in seiner Erklärung vom 28.2.2022 selbst angeregt,¹⁰ woraufhin schon am nächsten Tag – am 1.3.2022 – zunächst Litauen eine solche Überweisung getätigt hat, die dann am 2.3.2022 durch eine vom Vereinigten Königreich koordinierte kollektive Überweisung von weiteren 38 Staaten¹¹ und am 11.3.2022 durch eine Überweisung von zwei weiteren Staaten ergänzt wurde,¹² so dass nun insgesamt 41 Staaten die Ukraine-Situation überwiesen haben. Dies hat es bisher noch nicht gegeben. In der einzigen Situation einer kollektiven Staatenüberweisung (Venezuela betreffend) betrug die Anzahl der die Überweisung tragenden Staaten lediglich sechs.¹³

⁸ So z.B. in der Afghanistan-Situation, wo die Vorverfahrenskammer in einer umstrittenen Entscheidung vom 12.4.2019 die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen u.a. von den Taliban, afghanischen und US-amerikanischen Streitkräften begangener Verbrechen in Afghanistan nicht genehmigt hat und dies mit einer weiten Auslegung des ohnehin unbestimmten Konzepts der „Interessen der Gerechtigkeit“ („interests of justice“) begründete – sie ging nämlich davon aus, dass die USA ohnehin nicht kooperieren würde (ICC, Pre-Trial Chamber, Decision Pursuant to Article 15 of the Rome Statute on the Authorisation of an Investigation into the Situation in the Islamic Republic of Afghanistan, Situation in the Islamic Republic of Afghanistan [ICC-02/17-33], 12.4.2019, para. 89 ff.). Die Rechtsmittelkammer hob diese Entscheidung allerdings auf und genehmigte die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens (ICC, Appeals Chamber, Judgment on the appeal against the decision on the authorisation of an investigation into the situation in the Islamic Republic of Afghanistan, Situation in the Islamic Republic of Afghanistan [ICC-02/17-138], 5.3.2020).

⁹ S. etwa Statement Khan 28 February 2022 (Zitat folgende Fn.) und 11 March 2022, a.a.O. („My Office has responded immediately to this unprecedented collective call for action by States Parties.“).

¹⁰ S. Statement Khan 28 February 2022 <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=20220228-prosecutor-statement-ukraine>: „An alternative route set out in the Statute that could further expedite matters would be for an ICC State Party to refer the situation to my Office, which would allow us to actively and immediately proceed with the Office’s independent and objective investigations.“ (Herv. K.A.).

¹¹ Statement Khan 2 March 2022 <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=2022-prosecutor-statement-referrals-ukraine> (Republic of Albania, Commonwealth of Australia, Republic of Austria, Kingdom of Belgium, Republic of Bulgaria, Canada, Republic of Colombia, Republic of Costa Rica, Republic of Croatia, Republic of Cyprus, Czech Republic, Kingdom of Denmark, Republic of Estonia, Republic of Finland, Republic of France, Georgia, Federal Republic of Germany, Hellenic Republic, Hungary, Republic of Iceland, Republic of Ireland, Republic of Italy, Republic of Latvia, Principality of Liechtenstein, Grand Duchy of Luxembourg, Republic of Malta, New Zealand, Kingdom of Norway, Kingdom of the Netherlands, Republic of Poland, Republic of Portugal, Romania, Slovak Republic, Republic of Slovenia, Kingdom of Spain, Kingdom of Sweden, Swiss Confederation, United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland).

¹² Statement Khan 11 March 2022 <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=20220311-prosecutor-statement-ukraine> (Japan and North Macedonia).

¹³ Und zwar Argentinien, Chile, Paraguay, Peru, Kanada und Kolumbien, s. Statement Fatou Bensouda 27 September 2018, <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=180927-otp-stat-venezuela>.

Von einer „preliminary examination“ zu einer förmlichen „investigation“

Das Vorverfahren vor dem IStGH kann grob in zwei Verfahrensabschnitte – die schon genannte Vorermittlung („preliminary examination“) und die förmliche Ermittlung („investigation“) – unterteilt werden.¹⁴ Schon die Vorgängerin Khans, die Gambierin Fatou Bensouda, hatte im Rahmen ihrer proprio motu-Befugnisse (Art. 15) Vorermittlungen wegen möglicher Verbrechen auf ukrainischem Hoheitsgebiet seit 25.4.2014 eingeleitet.¹⁵ Vor der Amtsübergabe an Khan hat Bensouda am 11.12.2020 den (erfolgreichen) Abschluss dieser Vorermittlungen bekanntgegeben und erklärt, dass die Voraussetzungen zur Eröffnung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens („investigation“ im Sinne von Art. 53 (1))¹⁶ gegeben seien. Bensouda ging insoweit von einer „hinreichenden Grundlage“ zur Annahme der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus, wobei sich der Tatverdacht auf Ereignisse seit 26.2.2014 im Zusammenhang mit der Annexion der Krim und seit 30.4.2014 im Zusammenhang mit der Situation in der Ostukraine (insoweit nur Kriegsverbrechen) bezog.¹⁷

Daran anknüpfend hat nun Khan in der schon erwähnten Erklärung vom 28.2.2022 zunächst angekündigt, die Vorverfahrenskammer um Genehmigung (weiterer) Ermittlungen zu ersuchen, was aber nach den genannten Staatenüberweisungen nicht mehr notwendig war. Sodann hat er am 2.3.2022 die Eröffnung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens im Sinne von Art. 53 (1) angekündigt,¹⁸ wobei sich seine Ermittlungen auf mögliche Verbrechen beziehen, die seit dem 21.11.2013 in der Ukraine begangen worden sind. Konkret geht es dabei um die schon erwähnten Verbrechen gegen die Menschlichkeit und vor allem Kriegsverbrechen, nicht aber um Genozid (aus tatsächlichen Gründen), und auch nicht um das Verbrechen der Aggression (aus rechtlichen Gründen), weil der IStGH insoweit seine Gerichtsbarkeit nur ausüben kann, wenn entweder der UN-Sicherheitsrat eine entsprechende Situation überweist (Art. 15ter) oder sowohl Aggressor- also auch Opferstaat Vertragsstaaten sind (Art. 15bis (4), (5)).¹⁹

Natürlich hat sich mit der russischen Invasion der Fokus der Ermittlungen auf in diesem Zusammenhang möglicherweise begangene Taten, also insbesondere Kriegsverbrechen, verla-

¹⁴ Näher Ambos, Internationales Strafrecht, a.a.O., § 8 Rn. 20 ff.; ders., Treatise ICL III, a.a.O., S. 335 ff.

¹⁵ Vgl. dazu International Criminal Court-The Office of the Prosecutor, Report on Preliminary Examination Activities 2020, 14 December 2020, para. 267.

¹⁶ Nach Art. 53(1) bedarf es zur Einleitung solcher (förmlichen) Ermittlungen einer „hinreichende[n] Grundlage“ („reasonable basis“), wobei die Anklagebehörde u.a. auch „Interesse[n] der Gerechtigkeit“ („interests of justice“) zu berücksichtigen hat; näher Ambos, Internationales Strafrecht, a.a.O., § 8 Rn. 23 f.; ders., Treatise ICL III, a.a.O., S. 343 ff.

¹⁷ Vgl. näher Report on Preliminary Examination, a.a.O., para. 278-281.

¹⁸ Diese Entscheidung wurde der Vorverfahrenskammer förmlich am 7. März mitgeteilt, <https://www.icc-cpi.int/Pages/record.aspx?docNo=ICC-01/22-2>.

¹⁹ Vgl. näher zum (komplizierten) Jurisdiktionsregime des Aggressionsverbrechens Zimmermann/Freiburg-Braun, in Ambos, Hrsg., Rome Statute of the International Criminal Court. Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Art. 15bis (S. 899 ff.) und Art. 15ter (S. 927 ff.).

gert. Khan selbst hat betont, dass es nun vorrangig um die Beweissammlung vor Ort („evidence-collection activities“)²⁰ und zwar in einem ganz umfassenden Sinne („full range of documentary, digital, forensic and testimonial evidence“)²¹ und die Zusammenarbeit mit allen Konfliktbeteiligten („all relevant stakeholders and parties to the conflict“),²² einschließlich Russlands,²³ gehe. Prozessual dient die angesprochene Beweisbeschaffung der Konkretisierung und Individualisierung möglicher Tatvorwürfe, die letztlich zu der Beantragung von Haftbefehlen gegen Hauptverantwortliche und der Formulierung von Anklagepunkten – bei Erfüllung der erhöhten Verdachtsgrade²⁴ – führen müssten. Ob es wirklich dazu kommen wird, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die nur teilweise von der Anklagebehörde kontrolliert werden. Zwar sind die rechtlichen Rahmenbedingungen – nicht nur wegen der kollektiven Staatenüberweisung, sondern auch wegen sonstiger (erfolgreicher) rechtlicher Schritte gegen Russland²⁵ – durchaus positiv, doch hängt die Anklagebehörde letztlich auch in diesem Verfahren – und dies vielleicht noch mehr als sonst²⁶ – von der tatsächlichen Unterstützung gutwilliger Staaten ab, an die sich Khan denn auch mehrfach mit der Bitte um (zusätzliche) finanzielle Zuwen-

dungen und der Zurverfügungstellung nationaler Experten gewandt hat.²⁷ Wie dem auch sei, in rechtlicher Hinsicht stellt sich mit Blick auf eine mögliche Strafverfolgung Präsident Putins die Frage nach dessen Immunität als Staatsoberhaupt. Darauf soll deshalb abschließend noch eingegangen werden.

Immunität von Putin als Staatsoberhaupt

Immunitätsrechtlich ist zunächst zwischen der hier relevanten persönlichen Immunität (*ratione personae*), auf die sich nur höchste staatliche Repräsentanten (sogenannte Trias von Staatsoberhaupt, Regierungschef und Außenminister) berufen können, und der funktionellen Immunität (*ratione materiae*) für (hoheitliche) Diensthandlungen (*acta iure imperii*) zu unterscheiden.²⁸ Während diese bei schweren völkerrechtlichen Verbrechen auch im zwischenstaatlichen (horizontalen) Verhältnis eingeschränkt wird,²⁹ gilt jene in diesem grundsätzlich unbeschränkt, erfährt aber im vertikalen Verhältnis (Staat zu internationalem Strafgericht) eine Einschränkung. Damit wäre Präsident Putin als Staatsoberhaupt einerseits vor nationaler Strafverfolgung – also im zwischenstaatlichen (horizontalen) Verhältnis – durch den Grundsatz der Staatenimmunität geschützt (weshalb nationale Ermittlungen insoweit zunächst gehindert sind³⁰), könnte sich darauf aber andererseits vor dem IstGH – im vertikalen Verhältnis – nicht berufen (Art 27).

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob Staaten einen Haftbefehl des IstGH vollstrecken müssten. Zunächst einmal besteht eine solche Verpflichtung grundsätzlich nur für Vertragsstaaten (Art. 86 ff.). Ausnahmsweise kann sie sich auf Nicht-Vertragsstaaten erstrecken, wenn diese sich (wie die Ukraine) der Zuständigkeit des IstGH unterworfen haben und damit auch

zur Kooperation verpflichtet sind (Art. 12(3) S. 2) oder der Sicherheitsrat eine Situation in einem Nicht-Vertragsstaat an den IstGH überwiesen hat (Art. 13b)) und diesen sowie sonstige (Nicht-Vertrags-)Staaten in der entsprechenden Resolution zur Kooperation verpflichtet hat. Ansonsten können Nicht-Vertragsstaaten nur auf (sonstiger) völkervertraglicher Grundlage zur Kooperation verpflichtet sein, insbesondere aufgrund Art. VI Genozidkonvention (GenK), wonach deren Vertragsstaaten verpflichtet sind, die wegen Genozids Verdächtigten einem zuständigen internationalen Straftribunal zuzuführen; dies setzt allerdings voraus, dass die Vertragsstaaten die Gerichtsbarkeit eines solchen internationalen Straftribunals (wie des IstGH) anerkannt haben.³¹ Immerhin kann die GenK eine entsprechende Sicherheitsratsresolution mit Blick auf eine Kooperationspflicht solcher Staaten ergänzen, die zwar keine IstGH-Vertragsstaaten, aber Vertragsstaaten der GenK und aufgrund dieser zur Kooperation (zur Vermeidung von Genozid) verpflichtet sind.³²

Mit Blick auf den IstGH ist die entscheidende Frage, wie das Spannungsverhältnis zwischen Staatenimmunität und Kooperationspflicht (Art. 98(1))³³ aufgelöst werden kann. Die IstGH-Rechtsmittelkammer geht insoweit davon aus, dass sich dem Völkergewohnheitsrecht keine Staatenimmunität vor einem internationalen Gericht entnehmen lässt.³⁴ Dies gelte nicht nur im vertikalen (Staat-IstGH) Verhältnis (gemäß Art. 27), sondern auch im horizontalen (zwischenstaatlichen) Verhältnis, weil im Fall eines IstGH-Haftbefehls ein Staat diesen nur im Auftrag des IstGH vollstrecke,³⁵

also nicht – wie im rein zwischenstaatlichen (horizontalen) Verhältnis – autonom handelt. Dies ist allerdings auf Kritik gestoßen, vor allem weil eine solche Auslegung des Völkergewohnheitsrechts nur schwer mit ihrem konstitutiven Element der Staatenpraxis – die weitgehend an der Staatenimmunität festhält – in Einklang zu bringen ist.³⁶ Eine solche weite Auslegung ist auch nicht nötig, wenn, wie im Fall Sudan/Al-Bashir, die Immunität schon durch eine Sicherheitsratsresolution ausgeschlossen wurde.³⁷ Wie dem auch sei, folgt man der Ansicht der Rechtsmittelkammer, könnte Putin sich nicht auf seine Immunität als Staatsoberhaupt berufen, wenn gegen ihn ein Haftbefehl vom IstGH erlassen würde, denn dieser müsste jedenfalls von den (123) IstGH-Vertragsstaaten vollstreckt werden und Nicht-Vertragsstaaten wären zu seiner Vollstreckung jedenfalls berechtigt.

[“The absence of a rule of customary international law recognising Head of State immunity vis-à-vis international courts is relevant not only to the question of whether an international court may issue a warrant for the arrest of a Head of State and conduct proceedings against him or her, but also for the horizontal relationship between States when a State is requested by an international court to arrest and surrender the Head of State of another State.”]; Joint Concurring Opinion of Judges Eboe-Osuji, Morrison, Hofmański and Bossa, paras. 441–445; vorher schon Pre-Trial Chamber I, Malawi Decision, Al Bashir (ICC-02/05-01/09-139), 12.12.2011, para. 46 (“when cooperating with this Court and therefore acting on its behalf, States Parties are instruments for the enforcement of the jus puniendi of the international community has been entrusted to this Court [...]”). Dazu Kreß, a.a.O., Art. 98 Rn. 131–134.

³⁶ Held, Cambridge International Law Journal 10 (2021) 54, 66–68; Cryer/Robinson/Vasiliev, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 4. Aufl. 2019, S. 530; Heller, *Opinio Juris*, 17.5.2019, <https://www.opiniojuris.org/2019/05/09/athought-experiment-about-complementarity-and-the-jordan-appeal-decision/>; Batros, *Just Security*, 7.5.2019 <https://www.justsecurity.org/63962/a-confusing-icc-appeals-judgment-on-head-of-state-immunity/>; Kiyani, *Just Security*, 8.5.2019 <https://www.justsecurity.org/63973/elisions-and-omissions-questioning-the-iccs-latest-bashir-immunity-ruling/>; Akande, EJIL: Talk!, 6.5.2019, <https://www.ejiltalk.org/icc-appeals-chamber-holds-that-heads-of-state-have-no-immunity-under-customary-international-law-before-international-tribunals/>; Zimmermann, JZ 2022, 261, 265 f.; krit. in prozessualer Hinsicht Galand, EJIL:Talk!, 6.6.2019 <https://www.ejiltalk.org/a-hidden-reading-of-the-icc-appeals-chambers-judgment-in-the-jordan-referral-re-al-bashir/> (der das Urteil dahingehend versteht, dass die Drittwirkung von Art. 27 stets eine Sicherheitsratsresolution voraussetzt). Zust. hingegen Kreß, TOAEP Occasional Paper Series No. 8 (2019) <https://www.toaep.org/ops-pdf/8-kress>; Sadat, *Just Security*, 18.7.2019, <https://www.justsecurity.org/64896/why-the-iccs-judgment-in-the-al-bashir-case-wasnt-so-surprising/>.

³⁷ Jordan Al-Bashir Appeal Judgment, a.a.O., para. 7, 133 ff. Insoweit ließe sich argumentieren, dass die Rechtsmittelkammer ihren Prüfungsumfang – i.S.d. ne ultra petita Grundsatzes – überschritten hat, weil die Frage der völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung der Immunität nicht Gegenstand der Parteianträge und eben auch nicht entscheidungserheblich war.

²⁰ Statement Khan 11 March 2022, a.a.O.

²¹ Statement Khan 16 March 2022 <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=20220316-prosecutor-statement-visit-ukraine-poland>.

²² Statement Khan 11 March 2022, a.a.O.

²³ Statement Khan 16 March 2022, a.a.O. („... I have also transmitted a formal request to the Russian Federation to meet their competent authorities and discuss the current situation as it concerns my Office’s mandate. It is in my view essential that the Russian Federation actively engages in this investigation and I stand ready to meet with them”).

²⁴ Bei Beantragung eines Haftbefehls muss die Anklagebehörde einen „begründete[n] Verdacht“ der Tatbegehung („reasonable grounds to believe“, Art. 58(1)), bei der Formulierung von Anklagepunkte einen dringenden Tatverdacht („substantial grounds to believe“, Art. 61(5)) haben.

²⁵ Zum einen die Uniting for Peace Resolution der UN-Generalversammlung vom 2.3.2022, s. <https://www.un.org/press/en/2022/ga12407.doc.htm> sowie die Anordnung vorläufiger Maßnahmen durch den IGH am 16.3.2022, s. <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/182/182-20220316-ORD-01-00-EN.pdf>. Auch der Ausschluss Russlands aus dem Europarat in diesem Zusammenhang zu nennen (Beschluss Ministerrat vom 16.3.2022, CM/Res(2022)2, https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680a5da51), mit dem allerdings auch die Gerichtsbarkeit des EGMR entfällt (Art. 58(3) EMRK) und zwar mit Wirkung zum 16.9.2022, s. <https://www.coe.int/de/web/portal/-/russia-ceases-to-be-a-party-to-the-european-convention-of-human-rights-on-16-september-2022>. Ferner wird auch von der Möglichkeit dezentraler Ermittlungen Gebrauch gemacht, zu den GBA-Strukturermittlungen s. etwa <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ermittlungen-zu-moeglichen-kriegsverbrechen-in-der-ukraine>.

²⁶ StatementKhan16March2022,a.a.O. (“Thescaleofthisinvestigation and the challenging environment in which it will be conducted give rise to unavoidable demands on my Office ...”).

²⁷ S. zuletzt Statement Khan 16 March 2022, a.a.O. („I would reiterate my call to those States to provide assistance to my Office including through voluntary financial contributions and the provision of national experts on a secondment basis. This will be essential in addressing the urgent resource needs of my Office and in allowing us to effectively address all situations presently under investigation or in trial.”).

²⁸ MüKo-StGB/Ambos, 4. Aufl. 2020, Vor § 3 Rn. 105 f.; näher, insbesondere auch zur (prozessualen) Rechtsnatur Ambos, *Treatise on International Criminal Law*. Volume I: Foundations and General Part, 2. Aufl. 2021, S. 528 ff. [532 f.).

²⁹ Jüngst BGH NJW 2021, 1326 mit Anm. Kreß = JZ 2021, 724 mit Anm. Werle = StV 2021, 549 mit Anm. Ambos; s. auch Frank/Barthe, ZStW 133 (2021), 235; Jeßberger/Epik, JR 2022, 10.

³⁰ Deshalb kann der GBA eben allenfalls Strukturermittlungen mit Blick auf Putin durchführen, s. schon o. Fn. 25 in fine.

³¹ Vgl. International Court of Justice, *Application of the Genocide Convention (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, Judgment, ICJ Reports [2007] 43, paras. 439–450.

³² Sluiter, *Journal of International Criminal Justice* 8 [2010] 365, 371–372; Akande, in: Steinberg (Hrsg.) *Contemporary Issues Facing the ICC*, 2016, S. 77, 81; a.A. Gaeta, in: Steinberg, a.a.O., S. 84, 90 f.

³³ Art. 98(1) ist eine an den IstGH gerichtete Verfahrensvorschrift („The Court may not proceed...“), um das Prozedere bei einer Kooperationspflicht entgegenstehenden Immunitätsregeln festzulegen, es handelt sich also um eine Art „conflictavoidance rule“; s. auch ICC, Appeals Chamber, Judgment in the Jordan Referral re Al-Bashir Appeal, Prosecutor v. Al Bashir (ICC-02/05-01/09-397), 6.5.2019, para. 5, 130 f.

³⁴ Jordan Al-Bashir Appeal Judgment, a.a.O., paras. 1, 103–117 [113] (“there is neither State practice nor opinio juris that would support the existence of Head of State immunity under customary international law vis-à-vis an international court”.); im gleichen Sinne vorher schon Special Court for Sierra Leone, Prosecutor against Charles Ghankay Taylor, Decision on immunity from jurisdiction, 31.5.2004, SCSL-2003-01-I, para. 37 ff., vgl. dazu eingehend Kreß, in: Ambos (Hrsg.), *Rome Statute a.a.O.*, Art. 98 Rn. 114–130.

³⁵ Jordan Al-Bashir Appeal Judgment, a.a.O., para. 2, 114